



## **SATZUNG**

### **der Stadt Hückelhoven über die Errichtung, Unterhaltung und Inanspruchnahme von Übergangsheimen vom 29.06.2016**

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. S. 262), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 29.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Hückelhoven errichtet und unterhält die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Übergangsheime zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Übergangsheime sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Hückelhoven und den Bewohnern der Übergangsheime ist öffentlich-rechtlich.
- (4) Soweit die Stadt ausländische Flüchtlinge in anderen Unterkünften als den in der Anlage zu dieser Satzung genannten Übergangsheimen unterbringt, gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

## **§ 2 Einweisung und Aufnahme**

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Der Schriftform bedarf es nicht bei Gefahr im Verzug; die getroffene Anordnung ist auf Verlangen schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht. Familien oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben, können durch einheitliche Verfügung eingewiesen werden.
- (2) Ein Anspruch auf Einweisung in ein bestimmtes Übergangsheim oder Zuweisung bestimmter Räumlichkeiten innerhalb eines Übergangsheims besteht nicht. Der Bewohner kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.
- (3) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn hieran ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, insbesondere wenn,
  1. der Bewohner anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
  2. der Bewohner die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
  3. der Bewohner schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt verstoßen hat,
  4. das Asylverfahren bestandskräftig abgeschlossen ist.
- (4) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Jeder Bewohner muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## **§ 3 Aufsicht, Verwaltung, Ordnung**

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

- (2) Der Bürgermeister kann für die Übergangsheime eine Benutzungsordnung erlassen, in der das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung geregelt ist.
- (3) Durch die Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Bewohner verpflichtet,
  1. die Bestimmungen dieser Satzung und, soweit vorhanden, der jeweiligen Benutzungsordnung zu beachten,
  2. den Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Beauftragte der Stadt Hückelhoven sind in begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Gefahr im Verzug, berechtigt, auch die nicht für den Gemeingebrauch bestimmten Räumlichkeiten ohne Einwilligung der Benutzer zu betreten.
- (5) Zur Wahrnehmung der Interessen der Bewohner kann sonstigen Personen das Betreten des Übergangsheimes untersagt werden.
- (6) Die Stadt Hückelhoven haftet für Zerstörung, Beschädigung und Verlust der von den Benutzern eingebrachten Gegenstände nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (7) Die Benutzer haften der Stadt Hückelhoven für Schäden, die sie selbst, ihre Familienmitglieder, Besucher sowie sonstige ihnen zurechnende Personen an der Unterkunft, den Einrichtungsgegenständen und den sonstigen zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vorsätzlich oder fahrlässig verursachen.
- (8) Die Benutzer sind zur Reinigung der ihnen überlassenen Räumlichkeiten sowie der gemeinsam genutzten Räumlichkeiten verpflichtet. Die Stadt Hückelhoven kann einen Reinigungsplan aufstellen und bekanntgeben, der für die Benutzer verbindlich ist.

#### **§ 4**

##### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet
  1. durch Ablauf einer in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist,
  2. aufgrund eines Widerrufs der Einweisungsverfügung,
  3. aufgrund einer einvernehmlichen Auflösung des Nutzungsverhältnisses,

4. durch den Verzicht des Benutzers in Form der Räumung und Rückgabe der Unterkunft an einen von der Stadt mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten,
  5. durch den Tod des Benutzers.
- (2) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Unterkunft und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände zu räumen und besenrein einschließlich sämtlicher überlassener Schlüssel an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt herauszugeben.
  - (3) Die Räumung der Unterkunft kann durch behördliche Anordnung verfügt werden und nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Bewohner ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

## **§ 5 Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren. Die Höhe der Benutzungsgebühren für die einzelnen Übergangsheime ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personenmehrheiten, die durch einheitliche Verfügung eingewiesen worden sind, haften für die auf sie entfallenden Gebühren als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet unabhängig von der Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit dem Tag der ordnungsgemäßen Räumung und Rückgabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Die Gebühren sind jeweils monatlich im Voraus bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadt Hückelhoven zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.
- (6) Soweit sich die Gebühren nach der Wohnfläche richten, setzt sich die Gebühr aus der Grundgebühr für die Überlassung der Räumlichkeiten, einer zusätzlichen Gebühr für die Betriebskosten und einer weiteren zusätzlichen Gebühr für die Gebrauchskosten zusammen. Wohnfläche im Sinne des Satzes 1 ist die dem jeweiligen Nutzer individuell zugewiesene Fläche zuzüglich eines Gemeinschaftsflächenanteils, der verhältnismäßig dem Anteil der dem Benutzer individuell zugewiesenen Fläche an der Gesamtwohnfläche entspricht. Die

Gesamtwohnfläche und die gesamte Gemeinschaftsfläche werden nach der Zweiten Berechnungsverordnung ermittelt, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt.

- (7) Für andere Unterkünfte als die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Übergangsheime sind der Stadt die für die Bereitstellung anfallenden monatlichen Kosten einschließlich etwaiger Vorauszahlungen auf die Betriebskosten zu erstatten. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (8) Für Personen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einen Anspruch auf Unterkunft haben, besteht die Gebührenpflicht nur in dem Umfang, in dem diese aufgrund einer gesetzlichen Regelung, insbesondere § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes, gegenüber dem Kostenträger zur Erstattung der Kosten für Unterkunft und Heizung verpflichtet sind.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten sämtliche am Tage vor dem Inkrafttreten noch geltenden früheren Satzungen der Stadt Hückelhoven über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen, insbesondere die Satzung der Stadt Hückelhoven über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 1. April 2004 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 24. Juni 2015, außer Kraft.

---

Hinweis:

In-Kraft-Treten:

01.08.2016